

Verein Raum für Geschwister VRG Schweiz

Leberngasse 19 | 4600 Olten | info@dubistdran.ch | dubistdran.ch



Vereinsstatuten

«Verein Raum für Geschwister VRG Schweiz»

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

- 1) Unter dem Namen «Verein Raum für Geschwister VRG Schweiz» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit unbestimmter Dauer.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Olten.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein hat den Zweck, Geschwister von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Krankheit oder mit einer Behinderung zu unterstützen (Geschwister-Thematik). Dazu gehören folgende Aufgaben:
 - a) Sensibilisierung für die Anliegen und Bedürfnisse von Geschwistern von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Krankheit oder mit einer Behinderung auf gesellschaftlicher und politischer Ebene.
 - b) Organisation von Angeboten für das professionelle Umfeld sowie für betroffene Geschwister und ihr soziales Umfeld.
 - c) Koordination von Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten rund um die Geschwister-Thematik.
 - d) Förderung von Forschung, Wissenstransfer und Projekten im Bereich der Geschwister-Thematik.
 - e) Förderung der Zusammenarbeit relevanter Organisationen und Anspruchsgruppen.
- 2) Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Rechte und Pflichten

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften werden, welche die Anliegen von Geschwistern von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Krankheit oder mit einer Behinderung vertreten oder entsprechende Dienstleistungen und Entlastungsangebote anbieten. Der Vereinsbeitritt kann jederzeit erfolgen. Beitrittsgesuche werden schriftlich an den Vorstand gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) informiert und dokumentiert zu werden
 - b) Teilnahme an der Mitgliederversammlung, mit Stimmrecht
- 2) Die Interessen des Vereins sind zu wahren; Statuten, Weisungen und Reglemente des Vereins sind einzuhalten und der jährliche Mitgliederbeitrag zu leisten.

Austritt und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder Körperschaft.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann per Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres sind

noch einzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein auszuschliessen. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 4 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Geschäftsstelle und Finanzen
- 4) die Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Einberufung

- 1) Die Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich sowie auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks.
- 2) Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen und mit den Traktanden bedient. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 3) Anträge für zusätzliche Traktanden können bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand z.Hd. des Präsidiums eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse

- 1) Sachgeschäfte
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung der Organe
 - e) Kenntnisnahme der Jahresziele
 - f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 2) Wahlen
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl des Präsidiums
 - c) Wahl der Revisoren/Revisorinnen
- 3) Rechtsetzung
 - a) Erlass und Änderung der Vereinsstatuten

Stimmrechte

- 1) Die Mitglieder werden durch je eine bis höchstens drei delegierte Personen pro juristische Person oder Körperschaft vertreten.
- 2) Jedes Mitglied hat 1 Stimmrecht.

Beschlussfassung

- 1) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3) Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Protokoll

Über die Verhandlungen an der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist allen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 6 Vorstand

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3) Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:

- 1) Die operative und strategische Führung des Vereins und die Vertretung gegenüber Dritten
- 2) Der Vollzug der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 3) Die Mittelbeschaffung
- 4) Die Erstellung von Organisations-Reglementen
- 5) Die Ernennung und Abberufung der Geschäftsstelle
- 6) Die Regelung der Unterschriften- und Zeichnungsberechtigung
- 7) Der Erlass von Pflichtenheften, Weisungen und Richtlinien für die Geschäftsstelle
- 8) Festlegung Strategie und Umsetzung
- 9) Bei Bedarf das Formieren von Arbeits- oder Fachgruppen
- 10) Aufnahme von Mitgliedern
- 11) Genehmigung des Jahresbudgets

Beschlussfassung des Vorstands

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das jeweils an der nächsten Sitzung des Vorstands zu genehmigen ist.

Art. 7 Geschäftsstelle und Finanzen

Der Vorstand kann die Geschäftsstelle und/oder die Finanzen einer externen Stelle im Mandat übertragen, welche eine zuständige Geschäftsführerin/einen zuständigen Geschäftsführer bestimmt, oder eine eigene Geschäftsführerin/einen eigenen Geschäftsführer anstellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Befugnisse regelt der Vorstand direkt mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

Art. 8 Kontrollstelle

Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

Die Funktion der Kontrollstelle wird durch zwei unabhängige Revisoren/Revisorinnen die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden, wahrgenommen.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie kann auch während des Geschäftsjahres im Sinne von Stichproben die Buchführung des Vereins kontrollieren.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Finanzierung

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen insbesondere erbracht werden durch:

- 1) Jahresbeiträge der Mitglieder
- 2) Beiträge Spenden und Zuwendungen
- 3) Entgelt und Erlös aus Angeboten

Art. 10 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2) Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu einberufenen Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Im Falle einer Auflösung resp. Liquidation des Vereins wird das ganze Eigenkapital (Liquidationsüberschuss) einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung und Sitz in der Schweiz übertragen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60–79 ZGB.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese aktualisierten Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 25. November 2020 in Kraft.

25. November 2020



Theresia Marbach
Präsidium VRG



Martina Dumelin
Protokoll